



RTK Stabsstelle KE Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Regierungspräsidium Darmstadt
Geschäftsstelle der Regionalversamm-
lung Südhessen

64278 Darmstadt

DER KREISAUSSCHUSS

Kreisentwicklung

Sachbearbeiterin: Frau Grein

Zimmer: 3514

Telefon: (06124) 510 - 308

Telefax: (06124) 510 - 18451

e-Mail: yvonne.grein@rheingau-taunus.de

Servicezeiten: Nach Vereinbarung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen:

Datum: 30. Oktober 2020

Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises zur 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat die hier vorliegende Stellungnahme in seiner Sitzung am 1. Dezember 2020 beschlossen.

Der Kreistag begrüßt, dass 13 von 16 im Kreisgebiet liegende Weißflächen im Entwurf der 1. Änderung des Teilplans Erneuerbare Energien in den Ausschlussraum integriert werden.

Besonders positiv ist, dass die Fläche für die Nutzung der Windenergie auf dem Taunushauptkamm im Bereich der Hohen Wurzel (2-433) nicht mehr für den Bau von Windkraftanlagen vorgesehen ist. Die von Ihrer Behörde aufgeführten Gründe für die Ablehnung der Genehmigung des Windparks auf dieser Fläche, vor allem die Ablehnung aus Gründen des Schutzes des Trinkwassers unterstützen wir in vollem Umfang.

Die Zuordnung der drei Weißflächen in

- Oestrich-Winkel (2-414/2-414p)
- Geisenheim/Oestrich-Winkel/Rüdesheim (2-414k)
- Heidenrod (2-401)

zu den Vorrangflächen für die Windenergienutzung wird abgelehnt.

Dafür gibt es folgende Gründe:

Insgesamt wird auf unsere Stellungnahme vom 18. April 2017 verwiesen. Die darin genannten Vorbehalte bleiben weiterhin bestehen. Schon dort ist aufgeführt, dass besonderer Wert auf die Erhaltung und Entwicklung der einzigartigen Kulturlandschaft und die Berücksichtigung der Umweltbelange im Rheingau-Taunus-Kreis zu legen ist. Die vielfältige Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises und eine intakte Umwelt sind wichtige weiche Standortfaktoren für die Erhaltung einer hohen Lebensqualität, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises, die Profilierung als Tourismus- und Erholungsraum und als hochwertiger Wohn- und Arbeitsstandort.



Insbesondere die Weißflächen im Rheingau liegen in einer touristisch intensiv genutzten Gegend mit einem durch Weinbau und Waldlandschaften geprägten Landschaftsbild und einer Vielzahl von Denkmälern und Kulturgütern. Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre enorm. Durch die Dominanz der Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich negativ beeinflusst.

Die Gemeinde Heidenrod ist bereits stark durch die Windkraftanlagen geprägt. Ein Ziel des Rheingau-Taunus-Kreises ist es, neben dem Rheingau auch die Taunusregion touristisch weiterzuentwickeln. Eine weitere Prägung der Landschaft durch zusätzliche Windkraftanlagen in Heidenrod läuft diesem Ziel zuwider.

Ebenso sprechen die Belange des Natur- und Artenschutzes gegen die Errichtung der Windkraftanlagen.

Wir erheben erhebliche Bedenken gegen die Flächen 2-414 und 2-414p, da es sich hierbei um die vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte *schutzwürdige Landschaft „Hoher Taunus“* (Taunuskamm) handelt (Quelle: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>, Abruf am 23.10.2020). Bisher ist der „Hohe Taunus“ von Windenergieanlagen freigehalten worden, auch wegen der hohen landschaftlichen Wirkung des Taunuskamms. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreis vom 18. April 2017 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf 2016 „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“. Bereits in der damaligen Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass die Einstufung der schutzwürdigen Landschaft in den damaligen Beteiligungsunterlagen unvollständig waren. Der Taunuskamm, auch „Hohe Taunus“, fehlte gänzlich. Dies liegt unseres Erachtens auch an der gewählten Methodik des Regionalplans mit einer Naturraumgliederung, die nicht bundesweit angewendet wird und zudem im hessischen Naturschutz selbst bei der aktuellen Kompensationsverordnung keine Anwendung findet.

Innerhalb der gelb umfassten Weißfläche befindet sich das Naturdenkmal „Felsgruppe Grauer Stein“. Der Schutz dieses Naturdenkmals ist bei weiteren Planungen zwingend zu berücksichtigen. Da das Land Hessen nach wie vor die Naturdenkmale nicht vollständig im Landes-Natureg erfasst hat, stellen wir unsere Daten auf Anfrage zur Verfügung.

Innerhalb des Bundesprojektes „Förderung eines Kolonieverbundes der Bechsteinfledermaus im europäischen Populationszentrum – Entwicklung und Umsetzung von effizienten Schutzmaßnahmen zur Integration in die forstliche Bewirtschaftung (Auftraggeber: Naturpark Rhein-Taunus, Idstein) wurden im Bereich um Presberg und Stephanshausen in verschiedenen Jahren Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, raten wir dringend um Berücksichtigung der Ergebnisse des Bundesprojektes. Die Daten des Projektes wurden dem Land Hessen übermittelt. Inwieweit diese Daten innerhalb der Regionalplanaufstellung und 1. Änderung Verwendung fanden, ist uns nicht bekannt.

Auch gegen die Zuordnung der Fläche 2-414k erheben wir Bedenken. Die Fläche befindet sich laut Bundesamt für Naturschutz innerhalb der *besonders schutzwürdigen Landschaft „Wispertaunus“*. Wir verweisen hier auf die Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz in Text und Karte zu „Landschaften in Deutschland“ im Onlineabruf <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>, Abruf am 26.10.2020).

Wir verweisen auf unsere o.g. Ausführungen zur Hinweise zum Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Bereich Presberg - Stephanshausen.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist Folgendes zu beachten: Einige Vorranggebiete werden von kleineren Fließgewässern durchzogen. Auf die Genehmigungsvorbehalte zur Errichtung baulicher Anlagen in geschützten Gewässerrandstreifen (beidseits des Gewässers 10 in einer Breite von zehn Metern) wird hingewiesen (vgl. § 23 Abs. 1 und 3 Hessisches Wassergesetz).

Aufnahme der „Weißflächen“ 2-414 und 2-414p als Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG) 2-414 mit Festlegung „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung“: Laut den Kartendarstellungen im Auslegungsentwurf befinden sich Teile der Vorrangfläche im Bereich des „Tiefbrunnens Hermannsborn“ und der „Schürfung Hermannsborn“ in der Zone 3 sowie zwar außerhalb der Wasserschutzgebietszonierung, aber in unmittelbarer Nähe zu den Zonen 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen

(Frank Kilian)
Landrat

Kommune	Ortsteil	Nr. nach TPEE	Größe 2016	Größe nach Änderung	Änderung	Beschreibung
Idstein	Kern/Heftrich	2-354	18,1 ha	0 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	Die als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG) 2-354 soll nicht weiterverfolgt werden. Grund ist die Lage im Schutzbereich um einen Rotmilanhorst sowie die Lage im 10-km-Schutzabstand um die Seismologische Station TNS des Taunusobservatoriums auf dem kleinen Feldberg. Es ist geplant, die "Weißfläche" zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen, so dass das VRG 2-354 komplett entfällt.
Niedernhausen Idstein	Kern/Oberjosbach/Oberseelbach Lenzhahn	2-359	74,4 ha	16,3 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	16,3 ha sind bereits als Festlegung im TPEE 2019 regionalplanerisch gesichert. Die im Nordosten gelegene als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche mit 58,1 ha soll nicht weiterverfolgt werden, da sie im 10-km-Schutzabstand um die Seismologische Station TNS des Taunusobservatoriums auf dem kleinen Feldberg liegt und zum Teil innerhalb des Schutzbereichs um einen Schwarzstorchhorst liegt. Es ist geplant, die "Weißfläche" im Nordosten zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen.
Idstein	Wörsdorf	2-371	69,4 ha	62,5 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	62,5 ha sind bereits als Festlegung im TPEE 2019 regionalplanerisch gesichert. Die im Westen gelegene als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche mit 6,9 ha soll nicht weiterverfolgt werden, da sie im 1000 m-Siedlungsabstandspuffer zu einem rechtskräftigen Bebauungsplan im Hünstetter Ortsteil Görsroth liegt. Es ist geplant, die "Weißfläche" im Westen zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen.

Idstein Hünstetten	Wörsdorf Wallbach/Görsroth	2-372	104,2 ha	103 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	103 ha sind bereits als Festlegung im TPEE 2019 regionalplanerisch gesichert. Die im Süden gelegene als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche mit 1,2 ha soll nicht weiterverfolgt werden, da sie im 1000 m-Siedlungsabstandspuffer zu einem rechtskräftigen Bebauungsplan im Hünstettener Ortsteil Görsroth liegt. Es ist geplant, die "Weißfläche" im Süden zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen.
Hohenstein Hünstetten Taunus- stein	Hennethal/Strinz Maga- rethä Strinz Trinitatis Niederlibbach	2-388c	139,2 ha	78,5 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	78,5 ha sind bereits als Festlegung im TPEE 2019 regionalplanerisch gesichert. Die im Westen und im Osten gelegenen als "Weißflächen" gekennzeichneten Flächen mit zusammen 60,7 ha sollen nicht weiterverfolgt werden, um eine potenzielle Umfassung der Ortslagen Strinz Margarethä ("Weißfläche" im Westen) bzw. Hambach ("Weißfläche" im Osten) entsprechend dem Plankonzept zu vermeiden. Es ist geplant, die "Weißflächen" zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen.

SWA Hohenstein Heidenrod	Lindschied Burg Hohenstein Kemel	2-392a	149,7 ha	148,6 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	148,6 ha sind bereits als Festlegung im TPEE 2019 regionalplanerisch gesichert. Die im Süden gelegene als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche mit 1,1 ha soll nicht weiterverfolgt werden. Grund dafür ist die Aktualisierung der Daten zu Wasserschutzgebieten der Zone II (technische Korrektur). Es ist geplant, die "Weißfläche" im Süden zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen.
Heidenrod	Kemel/Springen/Watzelhain	2-399	65,5 ha	55,8 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	55,8 ha sind bereits als Festlegung im TPEE 2019 regionalplanerisch gesichert. Die im Osten gelegene als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche mit 9,7 ha soll nicht weiterverfolgt werden. Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hat in ihrer Sitzung am 14.06.2019 beschlossen, dass der östliche Teil der Fläche 2-399 gestrichen wird. Begründet wird dies damit, dass aufgrund der besonderen Belastung der Ortslage Kemel mit bereits mehr als 20 Bestandsanlagen eine mögliche Umfassung unterbleiben muss. Aufgrund des Beschlusses der RVS ist geplant, die "Weißfläche" im Süden zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen.
Heidenrod	Springen	2-401	63,3 ha	87,7 ha	Aufnahme der "Weißfläche" im Süden als Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG) 2-401 mit der Festlegung "Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG) 2-401"	Das eingebrachte Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG) 2-401 ist bereits als Festlegung im TPEE 2019 regionalplanerisch gesichert. Die im Süden gelegene als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche mit 24,4 ha soll als Erweiterung des bestehenden VRG 2-401 im TPEE aufgenommen werden. Grund ist eine durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigte Raumnutzungsanalyse zum Schwarzschorch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Windpark Heidenrod Springen. Danach kann an dieser Stelle auf die pauschale Anwendung des Mindestabstandsradius um

					zung der Windenergie mit Ausschlusswirkung"	einen Schwarzstorchhorst verzichtet werden. Es ist geplant, die "Weißfläche" im Süden im TPEE als "Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung" festzulegen. Das VRG 2-401 besitzt dann eine Gesamtfläche von 87,7 ha.
Heidenrod	Hilgenroth	2-405	10,5 ha	0 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	Die als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche soll nicht weiterverfolgt werden. Grund ist, dass in diesem Bereich zum Teil steile Hanglagen mit über 30 % Neigung vorliegen. Die verbleibende Restfläche erreicht nicht die gemäß schlüssigem Plankonzept erforderliche Mindestflächengröße von 10 ha. Außerdem wird der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heidenrod gefolgt, der aufgrund konkreter örtlicher Belange die Windenergienutzung hier ausschließt. Es ist geplant, die "Weißfläche" zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen, so dass das VRG 2-405 komplett entfällt.
Oestrich-Winkel	Oestrich/Winkel/Hallgarten	2-414/ 2-414p	111 ha/ 48,4 ha	398,4 ha	Aufnahme der "Weißfläche" als Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG) 2-414 mit der Festlegung "Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung", Vollständige Integration des VRG 2-414p in das VRG 2-414, keine eigene Benennung des	Die im TPEE-Entwurf 2016 eingebrachten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG) 2-414 und 2-414p sind -abzüglich einer technischen Korrektur bei der Abgrenzung eines Trinkwasserschutzbereichs der Zone II von 0,4 ha - bereits als regionalplanerisch gesichert. Die zwischen den beiden VRG gelegene als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche mit 239,4 ha soll als Erweiterung des bestehenden VRG 2-414 im TPEE aufgenommen werden. Aufgrund der vorgesehenen Reduzierung des VRG 2-414k im Nordwesten der Ortslage Stephanshausen steht der bisher zur Vorbeugung einer Umfassung dieser Ortslage freizuhaltende Bereich im Nordosten Stephanshausens einer Windenergienutzung nicht mehr entgegen. Es ist geplant, die "Weißfläche" im Süden zwischen den beiden VRG 2-414 und 2-414p im TPEE als "Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung" festzulegen. Durch diese Festlegung wird eine Verbindung zwischen den beiden im TPEE 2019 festgestellten VRG 2-414

					bisherigen VRG 2-414p	und 2-414p hergestellt. Daher wird das bisherige VRG 2-414p in das VRG 2-414 vollständig integriert und wird nicht mehr unter einer eigenen Nummer geführt. Das VRG 2414 besitzt dann eine Gesamtfläche von 398,4 ha.
SWA	Kern/Ramschied	2-414d	16,3 ha	0 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	Die als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche soll nicht weiterverfolgt werden. Aufgrund des im Genehmigungsverfahren für WEA zu berücksichtigenden gesetzlichen Mindestabstands zur Landesstraße L3374 wird die gemäß schlüssigem Plankonzept erforderliche Mindestflächengröße von 10 ha und eine Konzentrationswirkung für mindestens 3 WEA nicht erreicht. Es ist geplant, die "Weißfläche" zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen so dass das VRG 2-414d komplett entfällt.
Geisenheim Oestrich-Winkel Rüdesheim	Kern/Johannisberg/ Stephanhausen Winkel Eibingen	2-414k	255,9 ha	91,3 ha	Streichung der "Weißfläche" im Südwesten und Zuordnung zum Ausschlussraum. Aufnahme der "Weißfläche" im Norden als Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG) 2-414k mit der Festlegung "Vorranggebiet zur	76,1 ha sind bereits als Festlegung im TPEE 2019 regionalplanerisch gesichert. Die im Südwesten gelegene als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche mit 179,8 ha soll nicht weiterverfolgt werden. Die im Norden als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche mit 15,2 ha soll als Erweiterung des bestehenden VRG 2-414k im TPEE aufgenommen werden. Grund sind in beiden Fällen artenschutzrechtliche Erkenntnisse aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Windpark Geisenheim. Demnach wird die im Südwesten gelegene "Weißfläche" regelmäßig von Rotmilanen überflogen. Für die im Norden gelegene "Weißfläche" hat die Raumnutzungsanalyse ergeben, dass auf die pauschale Anwendung des Mindestabstandsradius um einen Schwarzstorchhorst in diesem Bereich verzichtet

					Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung"	werden kann. Der auf Rüdesheimer Gemarkung gelegene westliche Randbereich der südwestlichen "Weißfläche" entfällt zudem aufgrund der Lage im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes "Oberes Mittelrheintal". Damit wird die Empfehlung des UNESCO-Welterbekomitees umgesetzt, Windenergieanlagen im Rahmenbereich des Welterbes "Oberes Mittelrheintal" auszuschließen. Es ist geplant, die "Weißfläche" im Südwesten zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen. Weiter ist geplant die "Weißfläche" im Norden im TPEE als "Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung" festzulegen. Das VRG 2-414k besitzt dann eine Gesamtfläche von 91,3 ha.
Lorch	Lorchhausen	2-425	57,5 ha	0 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	Die als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche soll nicht weiterverfolgt werden. Grund ist die Lage im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes "Oberes Mittelrheintal". Damit wird die Empfehlung des UNESCO-Welterbekomitees umgesetzt, Windenergieanlagen im Rahmenbereich des Welterbes "Oberes Mittelrheintal" auszuschließen. Es ist geplant, die "Weißfläche" zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen, so dass das VRG 2-425 komplett entfällt.
Taunusstein Schlangenberg Wiesbaden	Bleidenstadt/Seitzenhahn/Hahn Wambach Biebrich/Dotzheim/Frauenstein	2-433	391,9 ha	0 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	Die als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche soll nicht weiterverfolgt werden. Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hat in ihrer Sitzung am 14.06.2019 beschlossen, dass Vorranggebiete, in denen in konkreten Genehmigungsverfahren eine Genehmigung wegen Ermangelung entsprechender Eignung nicht erteilt wurde, zu streichen sind. Dies soll nicht für Vorranggebiete gelten, in denen eine Genehmigung aufgrund einer negativen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung bezüglich der Lage in einem Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage versagt wurde. In der Begründung wird unter anderem auf diese Fläche verwiesen, in welcher im Jahr 2016 ein Antrag auf Genehmigung

						eines Windparks von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgelehnt wurde. Die Ablehnung wurde durch das VG Wiesbaden aufgehoben. Aufgrund des Beschlusses der RV3 ist geplant, die "Weißfläche" zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen, so dass das VRG komplett entfällt.
SWA Schlangenbad	Kern Bärstadt	2-436	26,3 ha	0 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	Die als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche soll nicht weiterverfolgt werden. Grund ist die Lage im Schutzbereich um einen Rotmilanhorst. Es ist geplant, die "Weißfläche" zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen, so dass das VRG 2-436 komplett entfällt.
SWA Schlangenbad	Kern Bärstadt	2-436b	21,1 ha	0 ha	Streichung der "Weißfläche" und Zuordnung zum Ausschlussraum	Die als "Weißfläche" gekennzeichnete Fläche soll nicht weiterverfolgt werden. Grund ist die Lage im Schutzbereich um einen Rotmilanhorst. Es ist geplant, die "Weißfläche" zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen, so dass das VRG 2-436b komplett entfällt.

